

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 128 (2002)
Heft: 5

Artikel: Bekanntmachung
Autor: Isler, Hansjakob / Crivelli, Adriano
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-604445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekanntmachung

HANSJAKOB ISLER

Die Regierung der Confoederatio Helvetica, in der Folge Septonanium Helveticum genannt, nach Einsicht in das Begehren der Schweizerischen Partei für reglementierte Ordnung (SPRO) und nach gründlicher Abklärung des Sachverhaltes, erwägt:

Durch die zunehmende Lagerung teilweise unförmiger, eingewickelter Grün-

futterhaufen (Siloballen) auf den Wiesen des Schweizerischen Mittellandes und der Voralpen wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Zudem werden besagte Siloballen oft mit Schriftzügen obszönen oder subversiven Charakters versehen, bisweilen sogar als Werbefläche für Regierungsräte mit unsicheren Wahlchancen missbraucht. Hinzuweisen ist ausserdem auf die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch deren Ablenkung.

Die Frage der SPRO, ob es sich bei den besprochenen Grünfutterhaufen um Gebäude im Sinne von § 234 al c des Planungs- und Baugesetzes handelt, ist deshalb zu bejahen; erfüllen die fraglichen Objekte doch durch ihre Grösse, ihre relative Unverrückbarkeit, vor allem aber durch ihre verschmierten Fassaden die Kriterien eines Gebäudes.

beschliesst:

Die Lagerung von Siloballen an öffentlich einsehbaren Orten bedarf einer Baubewilligung durch die zuständige Amtsstelle (gebührenpflichtig). Diese ist rechtzeitig vor dem Einsetzen des Graswuchses einzuholen, wobei eine allfällige Verzögerung durch die amtliche Schubladisierung einzurechnen ist. Die Verfütterung einer Siloballe stellt einen Gebäudeabbruch im Sinne von § 234 al f PBG dar, und bedarf ebenfalls einer entsprechenden Bewilligung. Trifft diese wegen gleichzeitiger Ferienabwesenheit aller zuständigen Beamten nicht rechtzeitig ein, so sind die hungrigen Tiere durch gutes Zureden zu besänftigen. In besonders hartnäckigen Fällen kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Monbijoustrasse 135, 3007 Bern, eine CD mit der aktuellen Parlamentsdebatte bestellt werden. Das darauf enthaltene Blabla sowie die unverhohlenen Drohungen betr. die Kürzung der Direktzahlungen hat sich als taugliches Mittel erwiesen, selbst ausdauernd muhende Kühe zum Schweigen zu bringen.

Gegeben vor dem Septonanium Helveticum, den 23. Brachmonat 2002 n. Chr. Geb.

Der virtuelle Vizekanzler ad interim
gez. i.V. Hansjakob



ADRIANO CRIVELLI